

## Führerschein-Umtausch: Das sind die Fristen

**Rund 40 Millionen Führerscheine müssen ab 2022 in fälschungssichere Exemplare umgetauscht werden. Jetzt ihre Frist im Umtausch-Rechner überprüfen.**

- **Fristen für den Umtausch aller vor dem 19.1.2013 ausgestellten Führerscheine**
- **Motorrad- und Pkw-Führerschein wird ohne Prüfung umgetauscht**
- **Der Umtausch erfolgt nach Geburts- beziehungsweise Ausstellungsjahr**

Es geht um gewaltige Zahlen: etwa 15 Millionen **Papier-Führerscheine** (ausgestellt bis 31.12.1998) sowie rund 28 Millionen **Scheckkartenführerscheine** (ausgegeben zwischen 1.1.1999 und 18.1.2013) müssen in den kommenden Jahren umgetauscht werden. Dieser Prozess muss bis zum 19.1.2033 abgeschlossen sein.

Der Hintergrund der Umtauschaktion: Führerscheine sollen künftig EU-weit (EU-Richtlinie 2006/126/EG) fälschungssicher und einheitlich sein. Außerdem sollen alle Führerscheine in einer **Datenbank** erfasst werden, um Missbrauch zu vermeiden.

In Deutschland regelt ein Gesetz, in welcher **Reihenfolge** Autofahrer ihren Führerschein umtauschen müssen - wer wann dran ist, regelt ein zeitlicher Stufenplan. So sollen eine Überlastung der Behörden und lange Wartezeiten vermieden werden.

### Umtausch erfolgt ohne Prüfung

So funktioniert es: Sie gehen zu Ihrer **Führerscheinstelle** und stellen dort einen Antrag auf Umtausch Ihrer Fahrerlaubnis für Motorrad- und Pkw-Klassen. **Ohne Prüfung oder Gesundheitsuntersuchung.**

Der Umtausch ist verpflichtend: Wer weiter mit seinem alten Pkw- oder Motorrad-Führerschein fährt und die Frist verstreichen lässt, riskiert ein **Verwarnungsgeld** in Höhe von 10 Euro. Wichtig: Man begeht jedoch keine Straftat – anders ist das bei Lkw- und Bus-Führerscheinen!

Im **Ausland** können Sie **Probleme** bekommen, wenn Sie nach Ablauf der Umtauschfrist weiter mit Ihrem alten Führerschein unterwegs sind.

### Welche Fristen-Tabelle ist für mich entscheidend?

Wann Sie genau umtauschen müssen, ist in zwei Fristen-Tabellen (siehe unten) geregelt. Entscheidend ist das **Ausstellungsdatum** des Führerscheindokumentes (nicht das Erteilungsdatum!). Diese Angaben finden Sie in Ihrem aktuellen Führerscheindokument.

Alle **Führerscheindokumente** mit Ausstellungsjahr ab 1. Januar 1999 müssen daher entsprechend der Tabelle 2 umgetauscht werden. Wessen Ausstellungsjahr vor dem 1. Januar 1999 liegt, der muss sich an der Tabelle 1 (gegliedert nach Geburtsjahr) orientieren.

Für Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind, gilt:

Ihr Geburtsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Für Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind, gilt:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Wer vor 1953 geboren worden ist, für den gilt immer der 19.01.2033 als Stichtag - egal, wann Ihr Führerschein ausgestellt worden ist.

### Wie lange gilt der neue Führerschein?

Unabhängig davon, wann Sie Ihre Fahrprüfung abgelegt haben, gilt: Sie dürfen Pkw- und/oder Motorräder **weiterhin unbefristet fahren**. Nur die Gültigkeit des Führerschein-Dokumentes wird auf 15 Jahre befristet - dann bekommen Sie eine neuen Scheckkarten-Führerschein, wieder ohne Prüfung oder Gesundheitscheck.

### Ich wohne im Ausland – muss ich auch in Deutschland tauschen?

Wenn Sie Ihren **Wohnsitz im Ausland** haben, dann sind Sie von den hier beschriebenen Umtauschfristen **nicht** betroffen. Sie unterliegen den Regelungen (etwaige Umtauschfristen oder Gesundheitsuntersuchungen) des Landes, in dem Sie ihren Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) haben. Welche konkreten Regeln im Ausland bestehen, erfahren Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde in Ihrem **ausländischen Wohnort**.

Soweit Sie Ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben müssen Sie Ihren Altführerschein jedoch bis spätestens zum **19.1.2033** umzutauschen.

## Was brauche ich für den Umtausch?

Pkw- und Motorradfahrer brauchen Folgendes für den Umtausch: Personalausweis oder Reisepass, biometrisches Passfoto und den aktuellen Führerschein. Wurde der alte (rosa oder graue) Papier-Führerschein nicht von der Behörde Ihres aktuellen Wohnsitzes ausgestellt, benötigen Sie auch eine sog. **Karteikartenabschrift** der Behörde, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Diese lässt sich per Post, telefonisch oder häufig auch online beantragen und wird direkt an die neue Führerscheinstelle geschickt.

## Welche Klassen werden im neuen Führerschein eingetragen?

Nach dem Umtausch stehen Sie nicht schlechter da als vorher: Mit der Umstellung Ihrer Fahrerlaubnisklassen alten Rechts (z. B. Klasse 2, 3, ehem. DDR-Klassen) werden im neuen Führerschein die Klassen bestätigt, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen. Die ADAC Juristen haben einige Beispiele zusammengestellt - die finden Sie hier in der Umtauschtabelle.



Bild: Die neuen Führerscheine sollen künftig EU-weit fälschungssicher und einheitlich sein · Bundesdruckerei GmbH

## Wieviel kostet der Umtausch?

Der Umtausch in der örtlichen Führerscheinstelle **kostet rund 25 Euro**. Dazu kommen natürlich die Kosten für das biometrische Passfoto.

## Kann man den alten Führerschein nach dem Umtausch behalten?

Der alte Führerschein darf behalten werden, er wird jedoch entwertet. Das heißt er wird gestanzt. Daran kann man erkennen, dass er nicht mehr verwendet werden darf.

## Kann man bereits jetzt umtauschen?

Ein freiwilliger Umtausch des Führerscheindokumentes ist jederzeit, d.h. auch vor dem in der Umtauschtabelle festgeschriebenen Datum, möglich.